

Erläuterungen 2022/C 233/09 zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(ABl. C 233 vom 16.06.2022 S. 33)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ⁽¹⁾ des Rates werden die [Erläuterungen](#) zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 394 wird folgende Erläuterung eingefügt:

„9113 Uhrarmbänder und Teile davon

Zu dieser Position gehören alle Arten von Uhrarmbändern zur Befestigung aller Arten von Uhren am Handgelenk (siehe auch die Erläuterungen zum Harmonisierten System zu Position 9113). Dazu gehören Armbänder für:

- Uhren und sogenannte Smartwatches der Positionen 9101 und 9102 und
- sogenannte Smartwatches der Position 8517 (einschließlich Armbänder, die mit besonderen Adaptern oder urheberrechtlich geschützten Vorrichtungen zur Befestigung einer bestimmten Smartwatch versehen sind).

Die Einreihung auf Ebene der Unterposition erfolgt nach der stofflichen Beschaffenheit. Armbänder, die aus verschiedenen Stoffen bestehen, werden nach dem Stoff eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 b) verleiht.“

Auf Seite 352 wird folgende Erläuterung eingefügt:

„8517 79 00 Andere

Nicht zu dieser Unterposition gehören gesondert gestellte Armbänder zur Befestigung von sogenannten Smartwatches der Position 8517 am Handgelenk (Position 9113). Auch mit besonderen Adaptern oder urheberrechtlich geschützten Vorrichtungen zur Befestigung einer bestimmten sogenannten Smartwatch versehene Armbänder werden in die Position 9113 eingereiht.“

Siehe die Erläuterungen zu Position 9113.“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.